1. **Name und Sitz**

Unter dem Namen ‚Niederländischer Verein im Fürstentum Liechtenstein und Umgebung' besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR in Form eines Vereins auf unbestimmte Dauer. Der Sitz des Vereins ist Vaduz. Die Korrespondenzadresse des Vereins ist die Adresse des Präsidenten.

2. **Ziel und Zweck**

Der Verein betrachtet als seine Aufgabe die Pflege der niederländischen Heimatverbundenheit der im Fürstentum Liechtenstein und Umgebung lebenden Mitglieder.

3. **Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder und Vorstandmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
Das Geschäftsjahr geht von 1. März bis Ende Februar.

4. **Mitgliedschaft & Stimmrecht**

a) Mitglieder können Staatsbürger der Niederlande, Personen mit niederländischer Herkunft sein mit deren Angehörigen die im Fürstentum Liechtenstein und Umgebung wohnhaft sind. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
   Der Verein besteht aus Mitglieder und Ehrenmitglieder. Es können keine weiteren Ehrenmitglieder ernannt werden.

b) Stimmberechtigt an der Vereinsversammlung sind die anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Eine Vertretung an der Vereinsversammlung durch ein Vereinsmitglied ist möglich, sofern sich die Vertretung über eine schriftliche Vollmacht ausweist. Die Vertretung kann dabei nur ein weiteres Mitglied vertreten. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

5. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es

vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

6. **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung ist alljährlich vom Vorstand mit einer 21-tägigen Ankündigungsfrist einzuberufen. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten. Die nachstehenden Geschäfte sind der Generalversammlung vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes,
- Einrufen einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder,
- Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Statutenänderung,
- Auflösung des Vereins.

b) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, optimal 5 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- 2 Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selber.
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

c) Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung bestimmt. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

7. **Recht am eigenen Bild**

Der Verein darf Bilder und Filmaufnahmen von Vereinsanlässe uneingeschränkt und kostenlos zum eigenen Zweck verwenden. Dies beinhaltet insbesondere das Recht die Bilder oder Filmaufnahmen auf der Internetseite des Vereins oder im Jahresbericht zu veröffentlichen. Die/der Name der/des Fotografierten kann vom Verein nach freiem Ermessen erwähnt oder auch fortgelassen werden.

Auskunftsrechte über den über den Umfang erfolgter Nutzungen stehen der/dem Fotografierten nicht zu.Falls erwünscht kann das Recht am eigenen Bild von einem Vereinsmitglied in Anspruch genommen und somit eine Veröffentlichung gestoppt werden für die Bilder oder die Filmaufnahmen auf dem dieses Vereinsmitglied erkenntlich ist. Der Antrag auf Inanspruchnahme ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.

8. **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. **Statutenänderung & Auflösung**

a) Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens 60% aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.
Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

b) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen karitativen Zwecken zuzuführen.

10. **Schlussbestimmungen**

Die revidierte Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bendern, 16. Marz 2018

Der Präsident Der Protokollführer

....